

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung der
Technischen Universität Dortmund vom 4. August 2021

Seite 1 - 10

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Technischen Universität Dortmund
vom 4. August 2021**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat sich die Hochschulwahlversammlung der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung und Zuständigkeit
- § 2 Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung
- § 3 Vorsitz
- § 4 Einberufung und Sitzungsdurchführung
- § 5 Beschlussfähigkeit
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Anträge und Beschlussfassung
- § 8 Findungskommission
- § 9 Wahl von Rektoratsmitgliedern
- § 10 Abwahl von Rektoratsmitgliedern
- § 11 Sitzungsprotokoll, Sondervoten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung und Zuständigkeit

- (1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Stimmberechtigt sind die im Senat stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Hochschulrats.
- (2) Für die aus den Mitgliedern des Senats bestehende Hälfte der Hochschulwahlversammlung erfolgt eine Stimmgewichtung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 5 Grundordnung; danach wird jede Stimme eines stimmberechtigten Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 16 multipliziert und dem Faktor 12 dividiert. Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander, d. h. jede Stimme eines Mitglieds des Hochschulrats wird dadurch gewichtet, dass sie mit der Anzahl der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats dividiert wird.
- (3) Abweichend von Abs. 2 erfolgt bis zur Konstituierung des für die regulär am 01.07.2016 beginnenden Amtszeiten gewählten Senats keine Stimmgewichtung für die aus den Mitgliedern des Senats bestehende Hälfte der Hochschulwahlversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt wird jede Stimme eines Mitglieds des Hochschulrats dadurch gewichtet, dass sie mit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats dividiert wird.

- (4) Die Hochschulwahlversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über das Anforderungsprofil, die Art und Weise der Bewerberinnen-/Bewerberansprache und ggf. den Ausschreibungstext zur Vorbereitung der Wahl von Rektoratsmitgliedern;
 2. Wahl von Rektoratsmitgliedern einschließlich der Entscheidung über das weitere Vorgehen nach zwei erfolglosen Wahlgängen oder nach drei erfolglosen Zwischenwahlgängen;
 3. Abwahl von Rektoratsmitgliedern;
 4. Entscheidung über die Entbindung abgewählter Rektoratsmitglieder von der Pflicht zur Weiterführung des Amtes bzw. der Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers;
 5. Erlass der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung;
 6. Wahl der/des Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung.

§ 2

Stellvertretung und Stimmrechtsübertragung

- (1) Innerhalb der aus den Mitgliedern des Senats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung findet bei Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds die für den Senat gem. § 6 Wahlordnung geltende Vertretungsregelung entsprechende Anwendung.
- (2) Ein verhindertes Mitglied des Hochschulrats kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats durch vor Eröffnung der betreffenden Sitzung in Textform erfolgende Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung übertragen. Auf ein anwesendes Hochschulratsmitglied darf nur eine Stimme übertragen werden.
- (3) Eine Stellvertretung nach Abs. 1 oder eine Stimmrechtsübertragung nach Abs. 2 bezieht sich jeweils auf eine Sitzung der Hochschulwahlversammlung. Eine Stellvertretung oder Stimmrechtsübertragung für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 3

Vorsitz

- (1) Die Hochschulwahlversammlung wählt unter ihren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wählbar ist nur, wer vorgeschlagen wurde. Das Vorschlagsrecht steht den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten zu. Bei Stimmgleichheit zwischen den erfolgreichsten Kandidatinnen/Kandidaten findet ein weiterer Wahlgang in Form einer Stichwahl zwischen diesen Kandidatinnen/Kandidaten statt. Führt eine Stichwahl erneut zur Stimmgleichheit zwischen allen verbliebenen Kandidatinnen/Kandidaten, ist die Wahl gescheitert. Sofern die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören, kann die Hochschulwahlversammlung ausdrücklich auf die Wahl einer Vorsitzenden/eines

Vorsitzenden verzichten. In diesem Fall übernimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats den Vorsitz der Hochschulwahlversammlung.

- (2) Die Amtszeiten der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden entsprechen der Amtszeit der/des Vorsitzenden des Senats. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der jeweiligen Amtszeit.

§ 4

Einberufung und Sitzungsdurchführung

- (1) Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung beruft die Hochschulwahlversammlung durch Einladung in Textform ein. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich mindestens 14 Tage; in dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Ladungsfrist auf sieben Tage verkürzen. Die Hochschulwahlversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Hochschulwahlversammlung ist weiterhin unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Senatsmitglieder sind, oder ein Drittel der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Hochschulratsmitglieder sind, die Abwahl eines oder mehrerer Rektoratsmitglieder beantragen.
- (2) Eine Einladung erhalten neben den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung nachrichtlich auch die stellvertretenden Mitglieder des Senats sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Die vorläufige Tagesordnung sowie zu diesem Zeitpunkt vorliegende Sitzungsunterlagen sollen den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung sowie der zentralen Gleichstellungsbeauftragten spätestens sieben Tage, im Falle einer Dringlichkeitssitzung spätestens drei Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt werden; Sitzungsunterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen nur schriftlich unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes übersandt werden. Stellvertretende Senatsmitglieder erhalten die vorläufige Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen, sofern sie ein verhindertes Mitglied aus der aus den Mitgliedern des Senats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung vertreten.
- (3) Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung erstellt die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bei ihr/ihm bis rechtzeitig vor dem Sitzungstermin eingegangenen Anträge zur Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung finden grundsätzlich in Präsenz der Mitglieder statt. In begründeten Ausnahmefällen können die Sitzungen in elektronischer Kommunikation stattfinden. Die/der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die jeweilige Sitzung stattfindet, und teilt dies im Rahmen der Einladung mit.
- (5) Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung. Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die/der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. Anträge zur

Tagesordnung dürfen nur unter dem Tagesordnungspunkt „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ eingebracht werden. Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.

- (6) In einem Zweifelsfall entscheidet die Hochschulwahlversammlung über die Auslegung der Geschäftsordnung durch Beschluss.

§ 5

Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und sowohl mindestens die Hälfte der Mitglieder der aus den Mitgliedern des Hochschulrats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung als auch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der aus den Mitgliedern des Senats bestehenden Hälfte der Hochschulwahlversammlung anwesend ist. Hochschulratsmitglieder, die ihr Stimmrecht wirksam auf ein anderes Hochschulratsmitglied übertragen haben, gelten im Hinblick auf das Vorliegen der Beschlussfähigkeit der Hochschulwahlversammlung als anwesend.
- (2) Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die/der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds der Hochschulwahlversammlung die Beschlussunfähigkeit feststellt. Der Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Über den Antrag wird grundsätzlich ohne Beratung sofort entschieden; er unterbricht jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.

§ 6

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ausgeschlossen. Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. Die Hochschulwahlversammlung beschließt auf Antrag eines Mitglieds unter dem Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ über die Nichtöffentlichkeit weiterer Tagesordnungspunkte. Die Öffentlichkeit kann insbesondere für die Vorstellung der Bewerberinnen/Bewerber und die darauf bezogene Aussprache im Rahmen der Wahl von Rektoratsmitgliedern ausgeschlossen werden.
- (3) Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Hochschulverwaltung und eingeladene Gäste dürfen auch bei nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten anwesend sein, sofern die Hochschulwahlversammlung auf Antrag eines Mitglieds die vollständige oder teilweise Zulassung dieser Personen beschließt. Personen der zuständigen Geschäftsstelle sind grundsätzlich zugelassen.

- (4) Die Beratung und Beschlussfassung im Rahmen eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunkts ist für alle anwesenden Personen vertraulich. Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen zu wahren, die an diesem Teil der Sitzung weder teilgenommen haben noch hätten teilnehmen dürfen; bei Offenbarung gegenüber einer Person, die an der Sitzung hätte teilnehmen dürfen, gilt die Vertraulichkeit auch für diese Person.

§ 7

Anträge und Beschlussfassung

- (1) Antrags- und Rederecht haben die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung unabhängig von ihrer Stimmberechtigung sowie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung vollzieht ihre Beschlussfassung durch Abstimmungen über Anträge und Wahlen. Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation können Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder durch Briefwahl erfolgen. § 4 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Soweit nicht abweichend geregelt, fasst die Hochschulwahlversammlung ihre Beschlüsse nicht nach Hälften oder Gruppen getrennt. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen wird die Erfassung der unterschiedlich gewichteten Stimmen durch die Verwendung verschiedenfarbiger Stimmzettel sichergestellt.
- (3) Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds der Hochschulwahlversammlung erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln bzw. elektronischen Stimmzetteln. Ein Antrag ist angenommen, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen gewichteten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (4) Wahlen erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln in eine Wahlurne, durch Stimmgabe in elektronischer Form oder durch Briefwahl. Bei Sitzungen in elektronischer Kommunikation können Wahlen in elektronischer Form durchgeführt werden, wobei im Vorfeld der Wahl die Vorsitzende/der Vorsitzende hinsichtlich des für die Abgabe der Stimmen in elektronischer Form eingesetzten elektronischen Wahlsystems prüft, dass dieses Wahlsystem der Bedeutung der Wahl gerecht wird (Einhaltung der Wahlgrundsätze). Außerhalb von Sitzungen können Wahlen durch Briefwahl erfolgen, wobei der Wahlzeitraum von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden festgelegt wird. Dieser beträgt mindestens 14 Tage. Hinsichtlich der Durchführung der Briefwahl gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 16 der Wahlordnung entsprechend. Steht nur eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl, wird über diese Kandidatin/diesen Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; die Kandidatin/der Kandidat ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie/er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Stehen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl, wird über alle Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Gewählte Kandidatinnen/Kandidaten müssen sich unverzüglich darüber erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (5) Außerhalb ihrer Sitzungen kann die Hochschulwahlversammlung Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Wahlen dürfen nicht im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren übermittelt die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung eine Beschlussvorlage samt der zugehörigen Unterlagen in Textform an die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und an die zentrale Gleichstellungsbeauftragte; § 4 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied der Hochschulwahlversammlung oder die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb von drei Werktagen ab Übermittlung der Beschlussvorlage gegenüber der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform widerspricht. Sofern kein Widerspruch erfolgt, fordert die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung die stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung zur namentlichen Stimmabgabe auf. Bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden nur die innerhalb von sieben Tagen ab Aufforderung zur Stimmabgabe gegenüber der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Textform abgegebenen Stimmen. Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung kann bei Übermittlung der Beschlussvorlage bzw. der Aufforderung zur Stimmabgabe längere Fristen für Widerspruch bzw. Stimmabgabe vorsehen.

§ 8

Findungskommission

- (1) Die Wahlen von Rektoratsmitgliedern werden durch eine nach Maßgabe der Grundordnung gebildete Findungskommission vorbereitet. Die Wahlen mehrerer Prorektorinnen/Prorektoren können durch eine gemeinsame Findungskommission vorbereitet werden.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung beschließt auf Vorschlag der Findungskommission über das Anforderungsprofil der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder, die Art und Weise der Bewerberinnen-/Bewerberansprache und im Falle einer Ausschreibung über den Ausschreibungstext; die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Von dem Erfordernis der Ausschreibung und der Durchführung des Findungsverfahrens kann im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten abgesehen werden, sofern Senat und Hochschulrat die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber aufgefordert hat, für eine weitere Amtszeit zu kandidieren.
- (3) Die Sitzungen der Findungskommission sind nichtöffentlich; für den Inhalt der Sitzungen und der Bewerbungsunterlagen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend. Für jede Sitzung der Findungskommission ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Findungskommission mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Rechte der Schwerbehindertenvertretung sind zu beachten. Im Übrigen regelt die Findungskommission ihre Arbeitsweise selbst. Sie kann insbesondere Auswahlgespräche durchführen.

- (4) Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin/des Rektors sowie der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers unterbreitet die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung einen Wahlvorschlag; die Findungskommission kann Empfehlungen aussprechen. Bei der Vorbereitung der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers ist die Rektorin/der Rektor oder die designierte Rektorin/der designierte Rektor berechtigt, als Gast mit Rederecht an den Sitzungen der Findungskommission teilzunehmen.
- (5) Zur Vorbereitung der Wahlen von Prorektorinnen/Prorektoren schlägt die Rektorin/der Rektor oder die designierte Rektorin/der designierte Rektor der Findungskommission und der Hochschulwahlversammlung auf Grundlage des Anforderungsprofils des § 17 Abs. 2 HG Kandidatinnen/Kandidaten vor.
- (6) Die Wahlvorschläge sowie die jeweils erforderlichen Unterlagen werden der Hochschulwahlversammlung spätestens sieben Tage vor dem Wahltermin zugeleitet.
- (7) Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Sofern die Vorsitzende/der Vorsitzende des Hochschulrats und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats Mitglied der Findungskommission sind, kann die Findungskommission ausdrücklich auf die Wahl einer Vorsitzenden/eines Vorsitzenden verzichten. In diesem Fall übernimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Hochschulrats den Vorsitz und die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senats übernimmt den stellvertretenden Vorsitz.

§ 9

Wahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Innerhalb der Hochschulwahlversammlung wird die Wahl von Rektoratsmitgliedern wie folgt vorbereitet:
 1. Wahl der Rektorin/des Rektors: Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagene Bewerberin/den vorgeschlagenen Bewerber oder die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. In der Sitzung berichtet zunächst die/der Vorsitzende der Findungskommission über das Auswahlverfahren und stellt die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber kurz vor. Anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber selbst der Hochschulwahlversammlung vor und die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung können den Bewerberinnen/Bewerbern Fragen stellen. Die Wahlvorbereitung wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen.
 2. Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers: Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagene Bewerberin/den vorgeschlagenen Bewerber oder die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. In der Sitzung berichtet zunächst die/der Vorsitzende der Findungskommission über das Auswahlverfahren und stellt die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber kurz vor. Anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber selbst der Hochschulwahlversammlung vor und die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung können den Bewerberinnen/Bewerbern Fragen stellen. Die Wahlvorbereitung wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen. Zur Herstellung des Benehmens erhält im Rahmen der Aussprache zunächst die Rektorin/der Rektor oder die

designierte Rektorin/der designierte Rektor Gelegenheit zur Stellungnahme; anschließend ist ihr/ihm jederzeit das Wort zur direkten Erwidern zu erteilen.

3. Wahl von Prorektorinnen/Prorektoren: Die/der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung lädt die vorgeschlagene Bewerberin/den vorgeschlagenen Bewerber oder die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber zur Sitzung der Hochschulwahlversammlung ein. In der Sitzung stellt zunächst die Rektorin/der Rektor oder die designierte Rektorin/der designierte Rektor die von ihr/ihm vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber kurz vor. Anschließend stellen sich die vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber selbst der Hochschulwahlversammlung vor und die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung können den Bewerberinnen/Bewerbern Fragen stellen. Die Wahlvorbereitung wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen.

- (2) Die Wahlen der einzelnen Rektoratsmitglieder werden wie folgt gesondert durchgeführt:
1. Im ersten Wahlgang werden die Mitglieder des Rektorats von der Hochschulwahlversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums und zugleich mit der absoluten Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt.
Erreicht im ersten Wahlgang keine/keiner der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang nach demselben Modus statt. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl standen, wird der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Zahl an Stimmen des Gremiums durchgeführt; bei gleichen Stimmzahlen sind zunächst die Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in maximal drei Zwischenwahlgängen zu ermitteln. Gelingt die Ermittlung der Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in den Zwischenwahlgängen nicht, so entscheidet die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen; sie kann insbesondere weitere Wahlgänge durchführen oder einen neuen Wahlvorschlag anfordern.
 2. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keiner der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Führt auch der dritte Wahlgang zu keinem Ergebnis, beschließt die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen. Die Hochschulwahlversammlung kann insbesondere die Durchführung eines oder mehrerer weiterer Wahlgänge nach Maßgabe dieser Ziffer 2, in der gleichen oder einer neuen Sitzung oder die Anforderung eines neuen Wahlvorschlages beschließen.
 3. Werden mehrere Wahlgänge oder Zwischenwahlgänge erforderlich, wird die Aussprache zwischen den Wahlgängen und Zwischenwahlgängen fortgesetzt.

§ 10

Abwahl von Rektoratsmitgliedern

- (1) Zur Stellung eines Abwahantrages muss der Antrag mindestens durch ein Drittel der gewichteten Stimmen der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Senatsmitglieder sind, oder mindestens durch ein Drittel der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Hochschulratsmitglieder sind, unterstützt werden. Im Rahmen der

Behandlung des Abwahantrages erhält zunächst das betroffene Rektoratsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme. Anschließend können die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung das betroffene Rektoratsmitglied befragen. Die Vorbereitung der Entscheidung über eine Abwahl wird durch eine Aussprache der Hochschulwahlversammlung abgeschlossen. Wurde die Abwahl mehrerer Rektoratsmitglieder beantragt, wird über die Abwahl der einzelnen Rektoratsmitglieder gesondert entschieden.

- (2) Ein Rektoratsmitglied ist abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung den entsprechenden Abwahantrag mit fünf Achteln ihrer gewichteten Stimmen annimmt. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Rektoratsmitglieds beendet. Im Falle der Abwahl eines Rektoratsmitglieds kann die Hochschulwahlversammlung beschließen, dieses Rektoratsmitglied von der Pflicht zur Weiterführung des Amtes bzw. der Funktion bis zur Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers gem. § 10 Abs. 1 Satz 4 HG zu entbinden.

§ 11

Sitzungsprotokoll, Sondervoten

- (1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgt deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) Jedes in einer Sitzung überstimmte Mitglied der Hochschulwahlversammlung kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, wenn sie/er sich dieses in der Sitzung durch Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist dem Sitzungsprotokoll hinzuzufügen und Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, beizufügen, wenn es innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung in Schriftform zugegangen ist.
- (3) Die Mitglieder der Hochschulwahlversammlung erhalten den Protokollentwurf innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung der Hochschulwahlversammlung in Textform; den Entwurf eines vertraulichen Zusatzprotokolls erhalten sie unter Hinzufügung eines Vertraulichkeitsvermerkes in Textform. Widersprüche gegen das Protokoll sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu erheben. Nach der Genehmigung ist das endgültige Sitzungsprotokoll von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Vorsitzenden der Hochschulwahlversammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung in Textform zu übermitteln; Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung vom 05.11.2015 (AM Nr. 13/2016, S. 1),

zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.04.2020 (AM Nr. 11/2020, S. 1), außer Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung der Technischen Universität Dortmund vom 04.08.2021.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 1. Dezember 2021

Der Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Lorenz Schwachhöfer

Dortmund, den 2. Dezember 2021

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer